



**Wahlbekanntmachung
für die Kommunalwahlen am 12. September 2021,
reduzierte Anzahl von Unterstützungsunterschriften
bei der Einreichung von Wahlvorschlägen**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes von 10.06.2021 (Nds. GVBl. Nr. 23/2021 Seite 368) wurde im Artikel 2 der § 52 d Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) eingefügt. Dieser enthält Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021.

Demnach gilt für die Wahlen der Abgeordneten am 12. September 2021 § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl in einer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von 2001 bis 20.000 von mindestens 8 Wahlberechtigten des Wahlbereichs unterzeichnet sein muss. Für die Direktwahlen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 12. September 2021 gilt § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag in Gemeinden mit bis zu 9000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens so vielen Wahlberechtigten des Wahlgebiets unterzeichnet sein muss, wie der Vertretung Abgeordnete angehören.

Zu meinen Wahlbekanntmachungen ergeben sich aufgrund der vorgenannten Rechtsänderungen die folgenden Änderungen:

1. Wahlbekanntmachung vom 29.04.2021 zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Soweit die Beibringung von Unterstützungsunterschriften erforderlich ist, muss jeder Wahlvorschlag außerdem von mindestens 18 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

2. Wahlbekanntmachung vom 07.05.2021 zur Gemeinderatswahl

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Soweit die Beibringung von Unterstützungsunterschriften erforderlich ist, muss jeder Wahlvorschlag außerdem von mindestens 8 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

O l l i g e s